

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 19 (1868)

Heft: 6

Rubrik: Programm für die schweizerische Vieh-Ausstellung in Langenthal, den 11., 12., 13. 14. und 15. September 1868

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei Fr. 40 Buße im Ablehnungsfall, und Ausschluß vom Stimmrecht während fünf Jahren.

Von einer größern reichern Gemeinde im Engadin vernimmt man, daß diese Bußen eine ziemliche Einnahme für die Gemeindskasse bilden.

(Schluß.)

Programm

für die
schweizerische Vieh-Ausstellung in Langenthal, den 11., 12., 13. 14. und
15. September 1868.

A. Umfang und Zweck der Ausstellung.

§ 1. Der schweizerische landwirthschaftliche Verein in Verbindung mit dem ökonomischen und gemeinnützigen Verein des Oberaargaus, veranstaltet vom 11. bis 15. September 1868 in Langenthal eine schweizerische Viehausstellung.

§ 2. Mit derselben wird bezweckt:

- a. Die verschiedenen schweizerischen Rindviehstämme und Schläge genau kennen zu lernen.
- b. Eine allgemeine Anregung und Aufmunterung zur nachhaltigen Verbesserung und Veredlung der Viehzucht in der Schweiz zu geben.
- c. Die Gelegenheit zu einer Vergleichen der verschiedenen Viehstämme und einer allgemeinen Besprechung über Hebung der schweizerischen Thierzucht herbeizuführen.

§ 3. Die Ausstellung umfaßt:

- a. Zuchtstiere im Alter von zirka 1½ bis 4 Jahren.
- b. Kühe und Rinder; erstere noch zuchtfähig und letztere in trächtigem Zustande.

§ 4. Das ausgestellte Rindvieh wird folgendermaßen geordnet:

- a. Der Fleckviehstamm;
- b. Der Braunviehstamm; beide nach ihren Schlägen ausgeschieden.

B. Vorarbeiten für die Ausstellung und Vorschriften für die Aussteller.

§ 5. Die Austheilung des Festprogramms, die Entgegennahme der Anmeldungen, die Auswahl der zur Ausstellung bestimmten Thiere, die Eingabe des Ausstellerverzeichnisses und die Zustellung der Ausstellungskarten an die Aussteller, ist Sache der Kantone.

§ 6. Das Ausstellungskomitee besorgt die nöthigen Programme und Formularien und übermittelt dieselben rechtzeitig und unentgeltlich sämtlichen Kantonsregierungen.

§ 7. Die Liste der angemeldeten Aussteller, welche auch eine genaue Bezeichnung der auszustellenden Thiere, in Bezug auf Race, Farbe, Alter

u. s. w. enthalten soll — muß spätestens bis 1. August 1868 dem Ausstellungscomite eingesandt werden. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8. Auf dem Transport und während der Ausstellung bleiben die Thiere auf Kosten und Gefahr der Aussteller.

Das Ausstellungscomite sorgt unentgeltlich für zweckmäßige Ausstellungsräumlichkeiten, für das nöthige Stroh, für gesundes Wasser, für allfällig nöthige, thierärztliche Pflege und beschafft den Ausstellern für die ausgestellten Thiere, das erforderliche Futter in guter Qualität, zu dem kostenden Preise.

Die Beforgung der ausgestellten Thiere ist Sache der Aussteller. Es werden jedoch eine Anzahl Gehülfsen zur Aufsicht, Beforgung der Streue und der Nachtwachen sowohl, als sonstiger unentgeltlicher Aus- hülfe vom Ausstellungscomite angestellt.

§ 9. Die kantonalen Vieh-Schaucommissionen oder Commissarien haben bei der Auswahl der zur Ausstellung bestimmten Thiere dafür besorgt zu sein, daß nur mustergültiges Racen-Vieh angenommen wird und es behält sich das Ausstellungscomite das Recht vor, durch die Preisgerichte Thiere, die sich nicht zum Ausstellen eignen (Bastarde, Vieh von fehlerhaftem Körperbau, oder das zur Zucht untauglich gehalten wird) zurückweisen zu lassen.

§ 10. Alles zur Ausstellung bestimmte Vieh muß Freitags, den 11. September, spätestens bis 3 Uhr Nachmittags bei dem Ausstellungslokal anlangen. Vor dem Eintritt in dasselbe werden die Thiere strenge untersucht und es haben die Aussteller vorzuweisen:

- a. Einen Gesundheitschein, unmittelbar vor der Ausstellung ausgefertigt.
- b. Eine amtliche Bescheinigung, daß in der Gemeinde, wo sein Vieh gestanden, seit wenigstens 4 Monaten kein Fall von Lungenseuche vorgekommen und keine andere seuchenartige Krankheit unter dem Rindvieh aufgetreten sei.
- c. Die Ausstellungskarte.

Kranke Thiere würden zurückgewiesen.

C. Preisgericht.

§ 11. Das Ausstellungscomite erwählt für die beiden Hauptviehracen je ein Preisgericht von 6 Mitgliedern aus drei verschiedenen Kantonen. Dieselben dürfen sich in Sektionen abtheilen und erhalten eine angemessene Instruktion, welche eine gleichmäßige und unparteiische Beurtheilung sichert.

§ 12. Kein Aussteller darf als Preisrichter für die Abtheilung gewählt werden, in welcher er ausgestellt hat.

§ 13. Die Preisgerichte beginnen ihre Arbeiten am ersten Ausstellungstage (den 11. September) und haben dieselben den 12. September Morgens zu beendigen. Während ihrer Arbeit haben nur das Hülfspersonal, das Ausstellungskomitee und die Mitglieder der Direktion des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins, Zutritt im Ausstellungslokal.

§ 14. Die Preisgerichte erhalten zur Vornahme ihrer Verrichtungen einen Katalog, ohne den Namen der Aussteller und haben die preiswürdigen Thiere in jeder Abtheilung nach Klassen geordnet zusammen zu stellen.

§ 15. Allfällige Anstände über Klassen-Eintheilung werden durch das nicht betheiligte Preisgericht gehoben.

§ 16. Die Zuteilung der Prämien an die verschiedenen Abtheilungen und Klassen und Festsetzung des Belaufs derselben, geschieht auf den Vorschlag der Preisgerichte durch das Ausstellungskomitee.

§ 17. Bei Festsetzung der Prämien soll auf Racen-Reinheit, schönes Ebenmaß der Formen, Milchertrag, Mastfähigkeit und beliebte Farbe Rücksicht genommen werden.

Es ist dabei nicht zu übersehen, daß das Unternehmen eine Ausstellung von Zuchtvieh und nicht von Mastvieh sein soll.

§ 18. Jedes der beiden Preisgerichte hat dem Ausstellungskomitee einen schriftlichen Bericht über die betreffende Abtheilung zuzustellen und die Zuteilung der Prämien und den Betrag derselben kurz zu motiviren.

§ 19. Sobald die prämirten Thiere endgültig eingereicht, die Preise zugetheilt, die Klassen und Prämienzeddel bei den Thieren angeschlagen und die schriftlichen Berichte abgegeben sind, wird die Arbeit der Preisrichter als erledigt betrachtet, vorbehalten den Generalbericht nach § 6 des Regulativs.

D. Allgemeine Vorschriften.

§ 20. Die Aussteller haben sich in jeder Beziehung den Anordnungen des Ausstellungskomitees zu fügen, die festgesetzte Fütterungszeit genau einzuhalten und dürfen ihr Vieh vor Schluß der Ausstellung ohne Bewilligung des Komitees nicht abführen.

§ 21. Allfällige Reklamationen sind auf dem Bureau des Ausstellungskomitees anzubringen.

§ 22. Der von der h. Bundesversammlung bewilligte Kredit von Fr. 25.000 wird nebst allfällig andern noch zur Verfügung stehenden Geldmitteln zu Prämien verwendet.

Die Prämien sind zu bestimmen:

- a. für Zuchtstiere von Fr. 50 bis Fr. 300;
- b. für Kühe und Kinder von Fr. 40 bis Fr. 200.

Zudem werden auch Ehrenmeldungen ertheilt.

§ 23. Die Ausstellung ist für das Publikum offen:

Samstags den 12. September, nach Beendigung der Arbeiten des Preisgerichts, bis 7 Uhr Abends.

Sonntags den 13. September von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr.

Montags den 14. September von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr.

Dienstags den 15. September von Morgens 7 Uhr an bis nach beendigter Prämienaustheilung, welche um 3 Uhr Nachmittags stattfindet.

Das Eintrittsgeld bestimmt das Ausstellungsomite.

Langenthal, den 6. und 10. Juni 1868.

Das Ausstellungsomite.

Unter Mittheilung obigen Programmes sieht sich Unterzeichnetes veranlaßt, die Aussteller bündnerischen Viehs zu benachrichtigen, daß der Kleine Rath einen freilich unbedeutenden Beitrag an die Transportkosten des nach Langenthal zu sendenden bündnerischen Viehs bewilligt hat. Da eine Verständigung unter den bündnerischen Ausstellern als sehr wünschbar erscheint, um Unkosten zu vermeiden, ist eine möglichst baldige Anmeldung sehr zu empfehlen, so daß nach Besichtigung der angemeldeten Stücke die nöthigen Anordnungen bezüglich Eisenbahn zc. rechtzeitig getroffen werden können. Zu zahlreicher Betheiligung einladend, ist zu weiterer Auskunft stets bereit

Chur, den 29. Juni 1868.

Das Präsidium des bündn. landwirthschaftl. Vereins.

Monatsübersicht.

Ausland. In Frankreich ist der Zustand, der weder Frieden noch Krieg sicher für die nächste Zukunft voraussehen läßt, der gleiche. Die Opposition verstärkt sich. Inzwischen amüßirt sich Prinz Napoleon auf Reisen nach Wien und Constantinopel und macht nebenbei politisch-geographische Studien. — England jubelt dem siegreichen Heer, das aus Abyssinien zurückkehrt entgegen. — Preußens Premierminister Bismark ist krank und der Obergeneral-stabschef Moltke hält Reden, die in Frankreich böses Blut machen. — Oesterreichs energisches Vorgehen in Bezug auf die konfessionellen Gesetze hat von Seite des Papstes und der von ihm abhängigen Bischöffe Protest und Widersetzlichkeit hervorgerufen, welche zu ernstestem Auftritten Veranlassung geben dürfte. — In Italien bereiten sich wieder merkwürdige Zustände vor, die in nächster Zeit zu Ausbrüchen führen werden.

Inland. Zürichs Verfassungskommission arbeitet rüstig vorwärts. St. Gallens Volk will von Ehekonzordat nichts wissen. — Graubündens Großer Rath hat für die landwirthschaftlichen Interessen sich sehr gnädig und rücksichtsvoll erwiesen. Fr. 3000 für Pferdezucht, Fr. 1500 für Ausstellung von weiblichem Rindvieh neben Fr. 4000 für Zuchtstiere, ist ein für die Finanzen Graubündens ziemlich verhältnißmäßiger Beitrag für landwirthschaftliche Zwecke. — Auch in Graubünden soll die Verfassungsrevision an Hand genommen werden. Es scheint aber damit Zeit und Weile zu haben.

Druck von Brann & Jenni in Chur.